

c

- d) Subventionen beim Einsatz der „Interflug“ für landwirtschaftliche Arbeiten,
 - e) Lebensmittelkartenausgleichsbeträge für Mitglieder der LPG, GPG und PwF,
 - f) Prämien für Viehpfleger und Besamungstechniker für die Verbesserung der Färsen auf Zucht und Sicherung hoher Abkalbeergebnisse.
2. Zur Unterstützung der LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau, die Schwerpunkte bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft sind, werden zur Festigung der Produktionsgrundlagen in diesen LPG staatliche Förderungsmittel bereitgestellt.
- Die Förderungsmittel sind entsprechend den konkreten Bedingungen in diesen LPG für solche Maßnahmen einzusetzen, die am wirkungsvollsten zur Festigung der Produktionsgrundlagen führen. Über die Verwendung der Förderungsmittel schließen die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte mit den LPG Vereinbarungen ab, in denen gleichzeitig die materielle Basis zu sichern und der ökonomische Nutzen auszuweisen sind.
5. Für die weitere Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs als der wichtigsten Leitungsmethode werden staatliche Prämienmittel bereitgestellt:

für die Steigerung der pflanzlichen Bruttoproduktion und der Hektarerträge — vor allem bei Futterkulturen — und

für die Mehrproduktion tierischer Erzeugnisse und die Steigerung der Leistung der Viehbestände, die Erhöhung der Aufzuchtergebnisse, Senkung der Viehverluste sowie den verstärkten Aufbau der Schafherden für LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau,

für die Einhaltung der günstigsten agrotechnischen Termine bei der Frühjahrsbestellung, Pflege und Ernte.

8. Folgende gesetzliche Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1964 außer Kraft gesetzt:

Beschluß vom 19. Dezember 1962 über die wirksamere Anwendung von Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und die Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1963 — Auszug — (GBI. II 1963 S. 31);

der Abschnitt III Ziff. 4 Buchst. a sowie der Abschnitt II Ziff. 2 der Anlage — Mustervertrag für die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG Typ III — des Beschlusses vom 9. April 1959 über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III (GBI. I S. 362) und der Abschnitt IV Ziffern 3 und 5, Abschnitt VII Ziff. 2 sowie Abschnitt IX Ziffern 1 und 2 des

Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1963 über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG — Auszug — (GBI. II S. 191; Ber. S. 428).

9. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende -
des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik

R u m p f
Mitglied des Präsidiums
des Ministerrates

I. V.: K u h r i g
Minister
und Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Beschluß zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964.

Vom 24. Dezember 1963

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. Für die weitere Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und für die Finanzierung der LPG im Jahre 1964 sind die Grundsätze des Beschlusses des Ministerrates vom 19. Dezember 1962 zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1963 (GBI. II 1963 S. 21) und die Grundsätze des Beschlusses des Ministerrates vom 5. April 1963 über die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und in den LPG Typ III — Auszug — (GBI. II S. 221) anzuwenden.
2. LPG Typ III, die komplizierte Übergangsbedingungen und durch die bisherigen Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit die Wirtschaftlichkeit noch nicht erreicht haben, kann zur Sicherung eines planmäßigen Einkommens von 3120,— DM je ganzjährig tätiges Mitglied ein planmäßiger Überbrückungskredit gewährt werden.
3. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat wird beauftragt, den Gesamtbedarf an planmäßigen Überbrückungskrediten dem Präsidium des Ministerrates bis 31. März 1964 zur Bestätigung vorzulegen.
4. Bis zur Bestätigung der Betriebspläne der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft für das Jahr 1964 können für die Monate Januar und Februar 1964 Geldvorschüsse je Arbeits-